

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

„Prognosen sind schwierig – besonders wenn sie die Zukunft betreffen“. Dieses geflügelte Wort hat sich erneut bewahrheitet. Es betrifft den **Mindestunterhalt für minderjährige Kinder**. Dieser war zwar schon mit der Zweiten Änderungsverordnung für das Jahr 2021 festgesetzt; die dafür ermittelten Werte konnten den Faktencheck indes nicht bestehen. Was sich bereits Ende August angedeutet hatte, bestätigte sich einen Monat später mit der Veröffentlichung des **13.**

Existenzminimumberichts für 2022 (BT-Drucks. 19/22800). Aus einem für 2021 steuerfrei zu stellenden sächlichen Bedarf von 5.412 Euro errechnet sich ein **Monatsbetrag von 451 Euro**. Die sind 17 Euro mehr als zunächst angenommen – eine so erhebliche Abweichung konnte der Gesetzgeber nicht mehr kommentarlos übergehen. Mit der am 3.11.2020 erlassenen **3. Änderungsverordnung** hat er daher seine Prognose kurzfristig nachgebessert und den Mindestunterhalt an die veränderten Ausgangszahlen angepasst.

So weit – so gut? Es ist das zweite Jahr in Folge, in dem strukturelle Veränderungen eine lineare Fortschreibung des Mindestunterhalts verhinderten (vgl. [Schürmann in FamRZ 2020, 209](#)). Mit solch kurzfristigen Entwicklungen wird auch weiterhin zu rechnen sein, sodass es naheliegt, den Mindestunterhalt künftig jeweils **erst im Herbst für das kommende Jahr festzulegen**. Nichts spräche gegen eine Änderung des durch § 1612a Abs. 4 BGB vorgegebenen Rhythmus, zumal sich – abweichend von der ursprünglichen Intention – die für jedes Jahr gesonderte Festsetzung längst etabliert hat.

Vor allem aber ist es das zweite Jahr in Folge, in dem der Mindestunterhalt mit diesmal **rund 6,35 %** erneut deutlich stärker ansteigt, als es der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung entspricht. Nun war nach zehnjähriger Abstinenz der Nachholbedarf beim Bildungs- und Teilhabepaket im letzten Jahr unübersehbar und es gibt gute Gründe, um die Bemessung der Regelsätze für Kinder als zu gering zu kritisieren. Atypisch ist allerdings der sprunghafte Anstieg um rund 13 % bei lediglich zwei der drei Altersgruppen. Besonders auffällig ist, dass der existenznotwendige Grundbedarf für Jugendliche in der Summe um nunmehr 30 Euro über dem Bedarf ihrer bereits volljährigen Mitschüler liegt. Solche unerklärlichen Diskrepanzen sind durchaus geeignet, an einer sachgerechten Bemessung der existenznotwendigen Regelbedarfe für Kinder und junge Erwachsene zu zweifeln – Zweifel, die das *BVerfG* ([FamRZ 2014, 1765](#)) bereits 2014 angedeutet hatte und die seitdem immer artikuliert werden.

Die ebenfalls durchaus erhebliche [Anhebung des Kindergeldes um 15 Euro](#) kann den höheren Unterhalt nur zu einem geringen Teil kompensieren, sodass die Zahllast nochmals stärker steigt als zum Anfang dieses Jahres. In den unteren Einkommensgruppen wird es damit immer schwerer, den gesetzlich erwarteten

Unterhalt für mehrere Kinder aufzubringen, ohne den ohnehin schon an der untersten Grenze orientierten **pauschalen Eigenbedarf zu unterschreiten**. Dies alles fällt in eine Zeit, in der infolge der **Covid-19-Pandemie** zwar nicht alle, aber doch viele Betroffene vor einer unsicheren Zukunft stehen (vgl. *Borth*, in [FamRZ 2020, 653](#)). Die bestehenden Einschränkungen werden die Familien noch weit in das neue Jahr hinein belasten.

Solange die bestehende Krise nicht überwunden ist und sich die gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse stabilisiert haben, werden wir mit diesen Unsicherheiten leben müssen. Ungeachtet aller Vorgaben der neuen Düsseldorfer Tabelle ist daher der Appell (vgl. [FamRZ-Sondernewsletter 3/2020](#)) weiter gültig, dass in den jetzigen Zeiten vor allem Flexibilität, Kreativität und Verständnis für die Situation der jeweils anderen Seite gefragt sind, um kleinteilige Unterhaltsberechnung durch maßgeschneiderte Lösungen zu ersetzen, die der jeweiligen Lebenssituation gerecht werden.

Heinrich Schürmann
Vors. Richter am OLG a.D.

NEU

Neues Recht – neue Probleme.

GIESE KING

Weiter →

famRZ-Buch
Jörn Hauß
Elternunterhalt
Grundlagen
und Strategien
6. Auflage

Nachrichtenübersicht:

Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 1.1.2020

Übersicht: FamRZ-Artikel zum Unterhaltsrecht

GieseKing-digital Familienrecht
[Jetzt kostenlos testen](#)

Neue Düsseldorfer Tabelle ab dem 1.1.2020

Das *OLG Düsseldorf* hat soeben die ab dem 1.1.2021 geltende Fassung der Düsseldorfer Tabelle bekannt gegeben. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder.

Auf [famrz.de](#) können Sie diese jetzt downloaden. Unter [Arbeitshilfen](#) finden Sie zudem weiterführende Informationen zur Düsseldorfer Tabelle.

[mehr](#)

Übersicht: FamRZ-Artikel zum Unterhaltsrecht

Die Zusammenstellung enthält u. a. die Rechtsprechungsübersichten zum Unterhaltsrecht der letzten Jahre sowie die wichtigsten Artikel aus der FamRZ zum

Unterhaltsrecht.

[mehr](#)

NEU

Darüber **unterhält**
man sich zurzeit.

GIESE
KING

Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

| [Email im Browser ansehen](#)